

2/SN-278/ME

INSTITUT FÜR JAPANOLOGIE

Universität Wien

A-1010 Wien 1, Universitätsstraße 7
ÖSTERREICH

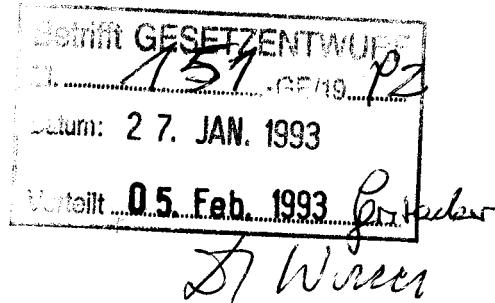
Wien, 21. Januar 1993

93.

Tel.: (0222)40103/DW 2021
Fax: (0222)4020533 "Japanologie"

An das
 Präsidium des Österreichischen Nationalrats
 Parlament

Dr.Karl Renner-Ring
 1017 Wien



Betreff: Entwurf "Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Mitglieder der Institutskonferenz und Studienkommission des Instituts für Japanologie der Universität Wien haben den Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) gelesen und möchten, wie bereits im November 1991, zu den für kleine Institute relevanten Änderungen Stellung nehmen.

Im Gegensatz zum "Grünen Papier" werden kleine Institute im vorliegenden Entwurf zwar erwähnt, ihren speziellen Bedürfnissen wird allerdings keine Rechnung getragen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung sieht die Lösung offensichtlich in einem Zusammenschluß kleiner Institute, was aber nach unserer Meinung zu außerordentlich ineffektiven Strukturen führen wird. Wir möchten daher unsere Befürchtung wiederholen, daß sowohl unser hohes wissenschaftliches Niveau wie auch unsere Motivation durch die im Entwurf vorgesehenen Änderungen leiden werden, da sich vor allem der Verwaltungsaufwand erheblich erhöhen wird und die Freiheit der Forschung unzureichend gewährleistet ist.

Konkret bezieht sich unsere Kritik auf die folgenden Punkte (wir schließen dabei nicht aus, daß uns aufgrund mangelnder Rechtskenntnisse weitere Problempunkte entgangen sind):

(1) Schaffung eines "Funktionärs"-Kleininstituts

So begrüßenswert die Trennung zwischen Organen mit Exekutivfunktion und Organen mit Richtlinien- und Kontrollfunktion für größere Einheiten sein mag, so wenig sinnvoll ist sie für kleine Einheiten. Dies sei am Beispiel unseres Instituts illustriert:

Für das Institut für Japanologie ergäbe sich nach dem derzeitigen Personalstand (1 Professor = A; 2 Habilitierte = J, K; 2 Nichthabilierte = R, S) folgende Konstellation (Szenario 1):

Die vier Exekutivfunktionen Institutsvorstand, Stellvertreter des Institutsvorstands, Studiendekan und Stellvertreter des Studiendekans werden von drei oder vier Personen wahrgenommen (A

könnte beide Stellvertreter-Funktionen ausüben).

Die Funktionen des Institutsvorstands und des Studiendekans rotieren zwischen J und K; praktische Schwierigkeiten ergeben sich aus den unterschiedlich langen (2 bzw. 3 Jahre) Funktionsperioden. A als Professor kann weder Institutsvorstand noch Studiendekan werden, da beide der Institutskonferenz bzw. der Studienkommission nur mit beratender Stimme angehören, er aber als einziger Professor die Professorenkurie in diesen Organen zu vertreten hat. Als dritter Habilitierter hat er permanent die Funktion des Studiendekan-Stellvertreters wahrzunehmen.

Die Institutskonferenz wird mit A; R und S (oder K und R; oder K und S); die Studienkommission mit A; R und S (oder J und R; oder J und S) beschickt.

Somit ergibt sich folgende Aufteilung der Funktionen auf die Institutsangehörigen

A: permanent Stellvertreter des Studiendekans, Vertreter der Professorenkurie in Institutskonferenz und Studienkommission;

J, K: Institutsvorstand bzw. Studiendekan (alle drei? Jahre erfolgt Wechsel von der einen in die andere Funktion), ev. zusätzlich abwechselnd Vertreter des Mittelbaus in Institutskonferenz und Studienkommission;

R, S: eine/r ist Stellvertreter des Institutsvorstands; eine/r oder beide sind Vertreter des Mittelbaus in Institutskonferenz und Studienkommission

Zum Vergleich: Derzeit sind Institutskonferenz und Studienkommission zusammengelegt; A ist Institutsvorstand und Vertreter der Professorenkurie; J, K, R und S sowie die dem Institut zugeordneten Universitätslektoren können Vorsitzende der Studienkommission (Studiendekan) und Vertreter der Mittelbaukurie sein. Abgesehen davon, daß die wünschenswerte Entlastung des Professors von seiner Dauerfunktion als Institutsvorstand nicht möglich ist, erlaubt diese Struktur einen erheblich flexibleren Einsatz der personellen Ressourcen. Der Entwurf zum UOG 1993 hingegen rüstet kleine Institute mit einem schwerfälligen, alle personellen Ressourcen bindenden (Selbst-)Verwaltungsapparat aus, der sowohl für die Qualität als auch für die Effizienz der Institute und ihrer Leistungen das Schlimmste befürchten läßt. Erschwerend kommt die Unsicherheit hinzu, wie lange das Institut die Mindestgröße wahren kann: was passiert, wenn sich ein Habilitierter karenzieren läßt oder gar an eine andere Universität berufen wird?

Resümee: derzeit sind am Institut **5 Funktionen** (Institutsvorstand, Studienkommisionsvorsitzender, 1 Vertreter der Professorenkurie und 2 Vertreter der Mittelbaukurie in Institutskonferenz und Studienkommission) zu besetzen, wobei der **Mindestpersonalbedarf 3 Personen** beträgt. Der **vorliegende Entwurf sieht 10 Funktionen** mit einem **Mindestpersonalbedarf von 4 Personen** (unter Annahme der Möglichkeit von Mehrfachfunktionen, z.B. habilitierter Mittelbauvertreter als Institutsvorstand und Mittelbauvertreter in der Studienkommission oder nicht-habilitierter Mittelbauvertreter als Vertreter des Institutsvorstands und Mittelbauvertreter in Studienkommission und Institutskonferenz) vor.

(2) Zusammenlegen von Instituten

Alternativ zum oben dargestellten Szenario (bzw. in Ermangelung der erforderlichen 3 Habilitierten) sieht der Entwurf die Zusammenlegung von Instituten vor. Grundsätzlich würden wir eine größere administrative Einheit sehr begrüßen, da wir uns davon eine geringere Belastung der einzelnen Institutsmitglieder mit Verwaltungstätigkeit erhoffen. Tatsächlich aber würde durch eine Realisierung des vorliegenden Entwurfs der tatsächliche administrative Aufwand sogar noch erhöht.

Szenario 2: Zusammenlegung des Instituts für Japanologie mit dem Institut für Sinologie, wobei sich folgender Personalstand ergäbe: 2 Professoren, 3 Habilitierte, 3 Nichthabilierte. Da das Institut für Sinologie über weniger als 3 Habilitierte verfügt, wäre durch die Zusammenlegung kaum eine geringere Belastung des japanologischen Teils der Institutsmitglieder zu erreichen. Beide habilitierten Sinologen sind in den Funktionen Studiendekan und Studiendekan–Stellvertreter gebunden, weshalb für die Funktion des Institutsvorstands wie in Szenario 1 nur ein habilitierter Japanologe in Frage käme. Es wird daher die Wahl eines gemeinsamen Studiendekans und Studiendekan–Stellvertreters aus personellen Gründen unumgänglich, obgleich sie sachlich (i.e. vom Fach her gesehen) nicht gerechtfertigt (vgl. § 40, Abs.2) ist. In diesem Fall könnte durch geschicktes arithmetisches Taktieren tatsächlich eine gewisse Rotation und eine Entlastung einzelner Institutsmitglieder erreicht werden.

Resümee: Bei einer Zusammenlegung der Institute für Japanologie und Sinologie und einem gemeinsamen Studiendekan bzw. –Stellvertreter wären statt derzeit 10 Funktionen (je Institut: Institutsvorstand, Studienkommisionsvorsitzender, 1 Vertreter der Professorenkurie und 2 Vertreter der Mittelbaukurie in Institutskonferenz und Studienkommission) mit einem **Mindestpersonalbedarf von 6 Personen** (3 pro Institut) nach dem vorliegenden Entwurf 13 Funktionen mit einem **Mindestpersonalbedarf von 7 Personen** (ein Studiendekan sowie zusätzlich jeweils 1 Professor und 2 Mittelbau–Angehörige als Vertreter ihrer Kurien für die Studienkommission Japanologie und die Studienkommission Sinologie; mit entsprechenden Mehrfachfunktionen) zu besetzen.

Statt einer Verminderung der mit "Sitzungsuniversität" (vgl. Erläuterungen zum Allgemeinen Teil) umschriebenen administrativen Überlastung des wissenschaftlichen Personals kommt es also zu einer empfindlichen Aufblähung des Verwaltungsapparats. Das steht in diametralem Gegensatz zu den Intentionen des Gesetzes. Der vielbeschworenen Autonomie der Universitäten zum Trotz wird es nicht möglich sein, eine Satzung in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu erstellen, die ein effizientes Funktionieren der Institute der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien gewährleistet. Darunter werden sowohl die Identifikation der Universitätsangehörigen mit dem Wissenschaftsbetrieb als auch die hohe Engagementbereitschaft der an der Universität tätigen Personen erheblich leiden.

(3) Mindestgröße von Instituten

Abgesehen vom oben skizzierten bürokratischen Mehraufwand haben wir schwere inhaltliche Bedenken hinsichtlich einer Zusammenlegung von Instituten und Funktionen.

Zahlreiche der in § 40 Abs.3 bzw. der in § 43 Abs.1 angeführten Aufgaben des Studiendekans bzw. Institutsvorstands können von fachfremden Personen (hier: Sinologen) nicht wahrgenommen werden und werden daher vermutlich delegiert werden. Das bedeutet nichts anderes als die Einschaltung einer zusätzlichen hierarchischen Ebene ausschließlich zum Zweck der Delegierung. Im schlimmsten Fall, nämlich bei einem konfliktären Verhältnis, kann das jeweils andere Fach personell und finanziell "ausgehungen" werden, die Tätigkeit in Forschung und Lehre unter Anlegung ungeeigneter Maßstäbe negativ evaluiert und die Freiheit der Lehre beeinträchtigt werden. Bei einem Festhalten an einer Mindestgröße von Instituten müßten die Kompetenzen von "Departmentvorständen" und gemeinsamen Studiendekanen anders geregelt werden. Als einzige Alternative, die den Kleininstituten zudem optimale Lehr- und Forschungsbedingungen bieten würde, sehen wir die Aufstockung der Professorenstellen auf drei je Institut.

Wir möchten außerdem zu bedenken geben, daß es erheblich schwieriger werden wird, in den

Genuß von Drittmittel zu kommen, da japanische und chinesische Spender schon angesichts der historischen Spannungen japanologische oder sinologische Institute etwaigen Ostasien-Instituten als Empfänger vorziehen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der vorliegende UOG 1993-Entwurf aus der Sicht unseres Kleininstituts detaillierte Richtlinien für eine Funktionärsuniversität enthält, in der Forschung und Lehre bestenfalls als zweitrangig angesehen werden. Es ist abzusehen, daß nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Angehörige von Kleininstituten vor der Wahl stehen, entweder ihren Dienstpflichten in verschiedenen Funktionen nachzukommen oder sich um qualitativ gute Leistungen in Forschung und Lehre zu bemühen. Solchermaßen zwangsweise vergrößerte Kleininstitute können weder "innovationsstiftend" noch "resourcensparend" wirken (§ 41, Abs.3 (2)!

Wir ersuchen Sie, unsere Bedenken ernst zu nehmen, die Konsequenzen des UOG-Entwurfs für Kleininstitute noch einmal zu bedenken und unsere Lehr- und Forschungsbedingungen nicht unnötig zu verschlechtern.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Für die Professoren:

O.Prof.Dr.Sepp Linhart



Für den Mittelbau:

U.Ass.Dr.I.Getreuer-Kargl



Für die Studierenden:

Norbert Marsch



Ergeht auch an:

den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

den Rektor der Universität Wien

den Dekan der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

